

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 4 (1912)

Heft: 9

Artikel: Kantonales zürcherisches Einigungsamt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-349934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stenstehen *an sich* eine «Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung» sei; dann hätten wir ja auch noch ein Wort mitzureden. Was als strafbare Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung angesehen werden muss, ob und welche Strafe wegen einer wirklichen Störung öffentlicher Ruhe und Ordnung verhängt werden muss, hatte bis jetzt der Richter zu entscheiden. Soll das künftighin anders werden? Wir stehen auf dem Standpunkt, dass alle Bürger vor dem Gesetze gleich sind, wir wollen diesen Standpunkt nicht verlassen, und wenn ein Arbeiter gegen einen Paragraphen des Polizeistrafgesetzes sich verstösst, so soll er bestraft werden, wie jeder andere. Bis jetzt war es jedenfalls eher so, dass der Arbeiter schlechter wegkam als der Bessersituerte. Wir wollen keine Ausnahme, können aber am allerwenigsten dulden, dass auf dem Wege unzulässiger Polizeivorschriften eine Ausnahmegeresetzgebung durch eine zur Gesetzgebung nicht kompetente Verwaltungsstelle geschaffen werde.

Vielleicht wird man sich mit dem 50-Meter-Erlass des Polizeidepartements (er wurde in Abwesenheit des ständigen Vorstehers verfügt) darauf berufen, dass die bereits erwähnte sozialdemokratische Interpellation die Ungültigkeit der im Metzgerboykott gegebenen Verfahrung der 50-Meter-Distanz für Flugblattverteiler auch deswegen behauptet habe, weil nicht einmal eine Publikation, geschweige denn eine Verordnung vorliege. Es ist aber Tatsache, dass durch die Interpellanten auch die Verfahrung an sich beanstandet und verurteilt wurde. Man muss es deshalb als eine Kühnheit sondergleichen bezeichnen, wenn der stellvertretende Vorsteher des Polizeidepartements kurzerhand alles, was zu den wirtschaftlichen Kämpfen gehört, unter einen derartigen Ukas (das russische Wort für Verfügung) stellt. In andern Kantonen hat man Streikgesetze unter dem heftigen Widerstand der Arbeiterschaft durch die gesetzgebenden Behörden erlassen. So sehr diese Gesetze den Stempel der Reaktion an der Stirne tragen, sie sind wenigstens noch auf legalem Wege zustande gekommen. Aber in Baselstadt will man im Handumdrehen eine Polizeimassnahme einbürgern — man könnte auch einschmuggeln sagen —, die zwar auf den ersten Blick einen belustigenden Eindruck macht, weil inskünftig jeder Polizist und jeder Arbeiter mit einer Messleine bewaffnet werden müsste, die in ihren Wirkungen jedoch in vielen Fällen gleichbedeutend wäre mit der Verunmöglichung des Streikpostenstehens. Die organisierte Arbeiterschaft ist nicht gewillt, sich dem Ukas des Polizeidepartements zu fügen. Vorerst wird es Aufgabe der sozialdemokratischen Fraktion sein, durch eine Interpellation auf die in dem Erlasse liegende amtliche Willkür und Ungesetzlichkeit hinzuweisen und die Aufhebung zu verlangen. Sollten diese Bemühungen ohne Erfolg sein, so würde es andere Mittel geben, um die Ungezetzlichkeit zu bekämpfen. Wir stehen auf dem Standpunkte, dass die Arbeiterschaft sich auf dem gesetzlichen Boden halten soll, aber wir müssten im vorliegenden Falle den Arbeitern den Rat geben, sich nicht an die Polizeivorschrift zu halten, wenn die Regierung die Verfügung des Polizeidepartements aufrecht erhalten wollte.



Kantonales zürcherisches Einigungsamt.

Die letzten wirtschaftlichen Kämpfe in der Stadt Zürich im Maler- und Schlossergewerbe haben speziell auf sozialdemokratischer Seite in den sich daran knüpfenden parlamentarischen Debatten im Kantonsrat lebhaften Reklamationen

nach einer vor bereits fünf Jahren beschlossenen Vorlage für ein *kantonales Einigungsamt* gerufen. Die inzwischen eingetretene Verschärfung der Kampfsituation hat nun wohl dazu beigetragen, dass der Regierungsrat in etwas beschleunigtem Verfahren das Versäumte nachzuholen versuchte. Er hat einen *Entwurf* ausgearbeitet, aus dem in der Presse folgende Mitteilungen gemacht werden:

Allgemeine Bestimmungen.

Das kantonale Einigungsamt wird zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern einerseits und Arbeitern und Angestellten anderseits eingesetzt. Nach dem Entwurf ist als Kollektivstreitigkeit jeder Konflikt anzusehen, an dem einerseits der Inhaber einer im Kanton bestehenden Unternehmung, anderseits mindestens zehn in einem solchen Betrieb beschäftigte Arbeiter beteiligt sind. Kollektivstreitigkeiten zivilrechtlicher Natur fallen nicht in Betracht. Der Regierungsrat ist berechtigt, im öffentlichen Interesse die Durchführung des Einigungsverfahrens auch dann zu verfügen, wenn an der Streitigkeit weniger als zehn Arbeiter beteiligt sind. Auf die Betriebe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden findet das Gesetz keine Anwendung.

Die *Aufgabe des Einigungsamtes* besteht in erster Linie in der Herbeiführung einer Verständigung der Parteien (Vermittlungsverfahren). Gelingt dies nicht, so kann das Einigungsamt auf Verlangen beider Parteien einen verbindlichen Schiedsspruch fällen (Schiedsverfahren). In besonders wichtigen Fällen kann der Regierungsrat im Interesse der öffentlichen Aufklärung einen Entscheid des Einigungsamtes auch dann verlangen, wenn keine Partei sich einem Schiedsspruch unterwerfen will. Vor Einleitung des Verfahrens vor dem Einigungsamt und während der Dauer des Verfahrens sind die Anwendung von Kampfmitteln, wie Streik, Sperre und Streikpostenstehen, Aussperrung, schwarze Listen und Anwerbung von Arbeitswilligen verboten.

Organisation des Einigungsamtes.

Das Einigungsamt besteht aus einem Vorstand von drei Mitgliedern, der erforderlichen Zahl von Fachbeisitzern und dem Sekretariat. Als Mitglieder des Vorstandes, als Fachbeisitzer und Protokollführer können nur volljährige, im Kanton Zürich wohnhafte Schweizerbürger und -bürgerinnen gewählt werden, die in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, ferner als Fachbeisitzer nur Personen, die als Unternehmer oder Arbeiter geschäftlich tätig sind oder waren. Die Zahl der Fachbeisitzer wird durch Beschluss des Regierungsrates festgesetzt; sie soll nicht unter 60 betragen. Dabei ist auf angemessene Vertretung der Hauptproduktionszweige Rücksicht zu nehmen. Je die Hälfte der Fachbeisitzer ist aus Vertretern der Unter-

nehmer und der Arbeiter zu bestellen. Alle als Fachbeisitzer wählbaren Personen unterliegen dem Amtzwang für eine Amts dauer, sofern nicht trifftige Ablehnungsgründe, wie Ueberschreitung des 60. Altersjahres, Krankheit oder Gebrechen vorhanden sind. Die Wahl des Einigungsamtes erfolgt durch den Regierungsrat auf eine Amts dauer von drei Jahren. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Ersatzmann zu bestellen. Die Wahl der Fachbeisitzer erfolgt auf Vorschlag der Kommissionen für das Fabrik- und Gewer bewesen und für das Handelswesen.

Das Verfahren.

Im *Vermittlungsverfahren* besteht das Einigungsamt aus drei Mitgliedern: einem Vorstandsmitglied und je einem Unternehmer und Arbeiter als Fachbeisitzer. Auf Wunsch der Parteien kann die Zahl der Fachbeisitzer verdoppelt werden. *Der Präsident des Einigungsamtes hat seinen Sitz in Zürich.* Er führt den Vorsitz in den Verhandlungen über Streitigkeiten aus dem Gebiet der Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen und Hin weil. Der erste *Vizepräsident* hat seinen Sitz in *Winterthur*. Er leitet das Verfahren in Streitigkeiten aus dem Gebiete der Bezirke Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf. Der zweite Vizepräsident vertritt die beiden andern Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit oder starker Beanspruchung. Erstreckt sich eine Streitigkeit über mehrere Bezirke, für die nicht dasselbe Vorstandsmitglied zuständig ist, so bestimmt der Vorstand das leitende Mitglied. Die Fachbeisitzer sind für den ganzen Kanton zuständig; sie werden vom präsidierenden Vorstandsmitglied einberufen unter tunlicher Rücksicht auf den Produktionszweig, jedoch unter Ausschluss direkt beteiligter Personen.

Im *Schiedsverfahren* wird das Einigungsamt erweitert um die zwei übrigen Vorstandsmitglieder und zwei Fachbeisitzer. Den Vorsitz führt das Vorstandsmitglied, welches das Einigungsverfahren geleitet hat. Die Vorstandsmitglieder, Fachbeisitzer und Protokollführer erhalten die nämlichen Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder der kantonsrätslichen Kommissionen, die Vorstandsmitglieder und Protokollführer ausserdem eine vom Regierungsrat zu bestimmende feste Entschädigung. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Einigungsamt für seine Verhandlungen angemessene Lokale mit Heizung, Beleuchtung und Bedienung zur Verfügung zu stellen. Das Einigungsamt steht unter Aufsicht des Regierungsrates und erstattet ihm alljährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Beim Eintritt von Streitigkeiten im Sinne des Gesetzes haben die Beteiligten oder deren Vertreter dem Vorstand des Einigungsamtes schrift-

liche Anzeige zu machen. Die Anzeige hat zu erfolgen, wenn private Verständigungsversuche nicht innert zehn Tagen zu einer Einigung geführt haben. Die Anzeige hat sofort zu erfolgen im Falle kollektiver Niederlegung der Arbeit oder Verhängung der Sperre über ein oder mehrere Geschäfte, ebenso im Falle der Aussperrung. Die Pflicht zur Anzeige liegt bei Berufsverbänden jedem Mitglied des Vorstandes ob. Fehlen Berufsverbände, so sind die Mitglieder der die Parteien vertretenden Auschüsse jeder beteiligte Unternehmer und Arbeiter. Abgesehen von den Beteiligten ist auch der Gemeinderat des Ortes einer ausgebrochenen Kollektivstreitigkeit zur Anzeige verpflichtet. Wenn beide Parteien schriftlich erklären, dass private Unterhandlungen stattfinden, soll der Vorstand des Einigungsamtes von der Einleitung des amtlichen Verfahrens absehen. In dessen ist der Regierungsrat jederzeit berechtigt, auch in solchen Fällen die Durchführung des amtlichen Verfahrens zu verfügen. Der zur Leitung des Verfahrens pflichtige Vorsitzende hat sofort nach einer eingegangenen Anzeige die Parteien unter Ansetzung einer kurzen Frist aufzufordern, eine Delegation von zwei bis fünf Vertretern zu ernennen und mit den nötigen Vollmachten und Instruktionen zu versehen. Als Delegierte von Unternehmungen können Direktoren, Werkmeister und andere Angestellte auftreten, ebenso ist die Zuziehung leitender Personen von solchen Berufsverbänden zulässig, denen ein erheblicher Teil der im Konflikt stehenden Unternehmer oder Arbeiter angehört. In Streitigkeiten über die Legitimation der Parteivertreter entscheidet das Einigungsamt endgültig, über Einsprachen gegen die Mitwirkung eines Fachbeisitzers der Vorstand endgültig. Die *Parteivertreter* und in Ermanglung solcher die Personen, denen die gesetzliche Anzeigepflicht obliegt, sind verpflichtet, einer Vorladung der Einigungsämter Folge zu leisten.

Im weiteren regelt der Entwurf die *Untersuchungskompetenz* des Einigungsamtes und die *Zeugnispflicht*. Es kann in jedem Stadium des Vermittlungs- oder Schiedsverfahrens Zeugen einvernehmen, Gutachten einholen, Lohnlisten, Arbeitszeitrollen, Bussenverzeichnisse und Verzeichnisse der Mitglieder beteiligter Berufsverbände, Korrespondenzen und Vereinbarungen über das Arbeitsverhältnis einholen und Augenschein vornehmen.

Ueber den Stand der Verhandlungen wird das Einigungsamt nach Möglichkeit öffentlich Kenntnis geben.

Verhältnisse, die in nicht öffentlicher Versammlung besprochen werden, sind als Amtgeheimnis zu behandeln.

Nach Anhörung der Parteien arbeitet das Einigungsamt einen *Vergleichsvorschlag* aus. Führt

dieser nicht zur sofortigen Beendigung der Streitigkeit, wird das Verfahren eingestellt.

Das Einigungsamt kann aber jederzeit von sich aus die Vergleichsverhandlungen wieder aufnehmen.

Unterwirft sich nur eine oder keine Partei dem Schiedsspruch, ist das Verfahren zu schliessen und der Verlauf der Versammlung kurz im Amtsblatt zu veröffentlichen.



Die Alkoholfrage, ihre Ursachen und ihre Bekämpfung.

Unter diesem Namen erschien* eine Schrift vom Genossen Emanuel Wurm, die eine gründliche Darstellung dieser Frage bietet. Wir können diese Schrift den Genossen bestens empfehlen. Wir wollen in unserem Artikel hauptsächlich nur eine, aber auch die wichtigste Frage erörtern, nämlich *die sozialen Ursachen des Alkoholmissbrauches*. Es ist bekannt, dass der Missbrauch von alkoholischen Getränken sehr schädliche Wirkungen ausübt, sowohl auf die Gesundheit, als auch auf das psychische und geistige Leben. Statistisch ist es festgestellt, dass eine grosse Zahl von Verbrechen im Alkoholrausche begangen worden sind. Weitere Tatsachen bezeugen, dass viele Familien wirtschaftlich zugrunde gehen, wenn die Häupter derselben sich dem Alkoholgenuss hingeben. Auch wird die Unfallgefahr durch den Alkohol vergrössert. Die grösste Zahl der Unfälle geschieht am Montag. In einigen Fabriken in Zürich wird am «Sauser»-Montag nicht gearbeitet, weil an diesem Tage Unglücksfälle vorgekommen sind. Das nähere Eingehen auf die Frage der sozialen Ursachen des Alkoholmissbrauches ist nicht nur von allgemein theoretischem Interesse, sondern von erheblicher praktischer Bedeutung. Die Erkenntnis der Ursachen des Alkoholismus zeigt auch die Mittel zur Bekämpfung der Alkoholgefahr. Wenn wir das Problem des Alkoholismus wissenschaftlich untersuchen wollen, so müssen wir vor allem das soziale Milieu, die soziale Umgebung kennen lernen, in der der weitaus grösste Teil der Gesellschaft zu leben gezwungen ist, d. h. wir müssen uns mit den Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Menschen vertraut machen. Vor allem wollen wir einige Tatsachen über den Verbrauch alkoholischer Getränke in Deutschland mitteilen. Wir lassen den Verfasser selber sprechen: «Im deutschen Reiche würden die jährlich konsumierten alkoholischen Getränke einen See füllen,

der 70 Meter Tiefe, 100 Meter Breite und 1000 Meter Länge, also 7 Millionen Kubikmeter Inhalt hat. Zur Erzeugung dieser Flut wird alljährlich mit Kartoffeln, Roggen, Wein und Gerste eine Fläche bebaut, die etwa $2\frac{1}{6}$ Millionen Hektaren umfasst, das ist ein Zwölftel des gesamten Ackerlandes oder fast anderthalb so viel, als das Königreich Sachsen. Mit der Erzeugung und mit dem Betrieb der alkoholischen Getränke sind $1\frac{1}{3}$ Millionen Personen beschäftigt, das ist ein Elftel aller gewerblich Erwerbstätigen. Der Weinverbrauch schwankt je nach der Weinernte, die z. B. 1896 10,4 Liter, dagegen 1906 nur 3,7 Liter pro Kopf ergab. Der Bierverbrauch ist von 88 Liter pro Kopf im Jahre 1888 fast ununterbrochen und ziemlich rasch gestiegen, bis er im Jahre 1900 mit 125 Liter den höchsten Stand erreichte und 1909 bis auf 100 Liter gesunken ist. Im allgemeinen verdrängt das Bier den Schnaps, sobald sich die Lebenslage derjenigen hebt, die bisher Branntwein getrunken haben. Die Kopfzahl der Branntweintrinker verringert sich daher, je mehr es den politischen und gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter gelingt, sich bessere Existenzbedingungen zu erringen. Dagegen nimmt der Schnapsverbrauch der verelndeten Schichten nicht ab.»

Wie wir sehen, ist der Alkoholverbrauch sehr gross und es ist eine grosse Zahl von Menschen in dieser Branche beschäftigt. Wäre es denn nicht, zweckmässiger, andere nützlichere Produkte zu erzeugen? Daher müssen wir daran denken, dass wir in einer kapitalistischen Gesellschaft mit einer anarchistischen Produktionsweise leben. Nicht die Gesellschaft ist es, die die Produktion planmässig organisiert, sondern die einzelnen Kapitalisten, deren Triebkraft die Profitsucht ist. Wir werden nachher bei der Besprechung der Mittel zur Bekämpfung der Alkoholgefahr sehen, mit welchen unehrlichen Mitteln das Alkoholkapital die Abstinenzbewegung bekämpft. Nun fragen wir, welche sind die Ursachen des ungeheuren Alkoholverbrauches? Es sind eine ganze Reihe von Ursachen vorhanden, und wir werden sie der Reihe nach besprechen.

Dass die ungenügende und unschmackhafte Nahrung zum Alkoholverbrauch führt, das ist eine allgemein erkannte Tatsache. Der bekannte Chemiker Justus Liebig schrieb im Jahre 1800 folgendes: «*Der Branntweingenuss ist nicht die Ursache, sondern eine Folge der Not*». Es ist eine Ausnahme von der Regel, wenn ein gutgenährter Mann zum Branntweintrinker wird. Wenn hingegen ein Mensch durch seine Arbeit weniger verdient, als er zur Erwerbung der ihm notwendigen Menge von Speisen bedarf, durch welche seine Arbeitskraft wieder hergestellt wird, so zwingt ihn eine starre unerbittliche Naturnot-